

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 3 (1862-1863)

Vorwort

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V o r w o r t.

Der dritte und vierte Jahrgang unserer historischen Zeitschrift erscheinen diesmal zusammen vereinigt in einem Doppelbände. Es geschieht dies in Folge der von unserer letztjährigen Generalversammlung gefassten Schlussnahme, wornach unsere beiderseitigen Ausgaben, nämlich die des Historischen Taschenbuches und der Zeitschrift Argovia, nicht mehr mit einander, sondern Jahr um Jahr mit einander abwechselnd ausgegeben werden sollen. Die mit der Ausgabe beauftragte Redaktion fährt fort, nach dem ihr ursprünglich gesteckten Ziele zu streben und diesem gemäss ihre eigenen und die ihr eingesendeten Arbeiten ausschliesslich zu bemessen; es ist dies die selbständige quellengemässe Erforschung des Einheimischen und zugleich die allgemein geniessbare Darstellung des Erforschten. Die Argovia soll mit dem Odem der Heimath erfüllt sein, dies ist die uns Allen gemeinsame Luft, athembar und willkommen den Organen unserer Gesamtbevölkerung. Diese Aufgabe, zweifach schwer und mühevoll, ist gleichwohl keine unmögliche; denn „historische Kenntnisse reichen überallhin und Leutseligkeit schliesst sich überall an.“ So verbürgt es Göthe, Wahrheit und Dichtung. Eilftes Buch, pg. 46. Möchte man dieses Bestreben einiger Massen erkennbar finden in den nachfolgenden Aufsätzen, deren Inhalt und Zweck hier der Reihenfolge nach anzugeben ist.

1. Der Steinkultus in der Schweiz hat über Material und Entwicklung seines Themas eine eigene Inhaltsanzeige vorangestellt, um damit dem Leser die sprachlichen, mythologischen und historischen Beziehungen übersichtlich zu machen, denen hier, unseres Wissens zum Erstenmale auf schweizerischem Gebiete, eine umfassendere Untersuchung gewidmet ist. Aelteste Ueberreste aus der Steinzeit werden nachgewiesen in den kirchlichen Alter-

thümern unseres Landes und haben ihre theilweise Fortdauer im jetzigen Volksglauben und Brauch. Sogar die Namen der in der Steinzeit verehrt gewesenen Lokalgöttheiten vererbten sich auf die Familiennamen unserer einzelnen Landesgeschlechter. Dieser erratische Block und jener örtliche Steintisch, einst eine Grab- und Gerichtsstätte, behält auch in späteren Tagen noch seine traditionelle Weihe als Landesmarke, oder als s. g. Kleinkinder- und Teufelsstein. Wolle der geehrte Leser hier gleich ein Druckversehen tilgen; es hat pg. 4, Zeile 8 zu stehen *guerison*, pg. 33, Zeile 18 *Hüni*.

2. Die Edeln von Reussegg enthalten Geschichte und Stammbaum eines seit dem 15. Jahrhundert erloschenen Rittergeschlechtes, welches im Freiamte sesshaft und im Aargau Habsburgischer Landrichter gewesen war. Die ganze Lebensdauer dieses einst wichtigen Adelsgeschlechtes gehört dem Aargau an.

3. In der Dorfchronik von Sarmensdorf liefert uns ein verehrter thätiger Mitarbeiter die erste aargauische Dorfchronik, abgefasst in jener traulichen und zugleich geschichtlich genauen Darstellungsweise, die sich das Interesse des Fachmannes und des Bürgers gleichmässig erwirbt. Zu bemerken ist jedoch, dass das Vorliegende nur der Auszug ist aus einem vom Hrn. Verfasser in fünf Folioheften uns eingesendeten grösseren Werke.

4. Das Urbar der Grafschaft Baden ist für die Geschichte des Kantons in doppelter Beziehung werthvoll; denn für die ältere Zeit stellt es den Zusammenhang her mit dem altösterreichischen Urbar, das Franz Pfeiffer herausgegeben hat; zugleich ist es für das 15. Jahrhundert eine reiche Quelle zu der Feststellung des statistischen, administrativen und rechtlichen Bestandes der Grafschaft. Dass eine so ausgedehnte Urkunde unserer Seits nicht in ihrem ganzen Zusammenhange commentirt wurde, bedarf keiner Entschuldigung. Vielmehr galt es, sich darauf zu beschränken, dass einmal die verwickelten Hoheitsrechte, wie sie in dem einen Theile unseres Landes, in den später s. g. constanzischen Aemtern galten, an der Hand der Quellen klar gemacht wurden.

5. Von dem Aufsätze über die Aretinischen Geschirre, wie solche unser Antiquarium zu Königsfelden besitzt, ist zu erwarten, derselbe könne auch ausserhalb des Kreises der klassischen Philologie Beachtung finden. Es werden durch ihn die von Mommson in die *Inscriptiones Helveticae* aufgenommenen Töpferstempel

noch um weitere vier Dutzend helveto-keltischer Eigennamen vervollständigt. Dem ausserhalb dieser Fachdisciplin stehenden Leser führt der Aufsatz an einem unscheinbaren Gegenstande den Beweis recht deutlich vor Augen, dass es in Wissenschaft und Forschung nichts an sich ganz Bedeutungsloses gebe. Denn so wiederholen nun diese Königsfeldner Terracotta-Scherben die Mahnung, auch mit jenen geringfügigen Trümmern und Resten, die der Boden unseres Landes noch immer ans Licht giebt, niemals geringschätzig und wegwerfend zu verfahren. Unwissenheit und Gewissenlosigkeit, dieses bösertige Geschwisterpaar, haben nun lange genug die unserem Boden anvertrauten römischen und gallischen Alterthümer als ein Kinderspielzeug zerschlagen, vertrödelt oder gar verschachert.

6. Als der Verein vor nun drei Jahren ein gedrucktes Formular, vierzehnerlei positiv gestellte Anfragen enthaltend über die Specialgeschichte unserer Pfarrkirchen, sämmtlichen Pfarrämtern des Kantons zur Beantwortung übersandte, traf man damit auf ein so äusserst geringes Mass von Aufmerksamkeit, dass ein vorwiegender Theil der Geistlichkeit uns nicht einmal den Empfang dieser Anfragen bescheinigen, geschweige dieselben beantworten mochte. Auch waren die aus dem reformirten Landestheile uns darauf zugegangenen Berichte dermassen mangelhaft, dass sie über ihre vor-reformatorische Vergangenheit, ihre reichste Periode an kirchenhistorischen Urkunden, keine oder nur sehr geringfügige Notizen anzugeben wussten. Eben deshalb werden hier die Regesten und Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche von Staufeu veröffentlicht und daran der Beweis geführt, wie mancherlei Derartiges noch unbenutzt in den Pfarrarchiven liegt, das, einmal an's Licht gezogen, ausdrücklich darthut, wie enge Beides, die kirchliche und die politische Entwicklung eines Gemeindewesens, mit einander verbunden ist. Diese vorliegende Arbeit selbst stützt sich nur auf das Aargauer Staatsarchiv und kann um so weniger als eine vollständige betrachtet werden, als dem Herausgeber hiefür weder das Stadtarchiv von Lenzburg, noch dasjenige des Kapitels Lenzburg-Brugg zu Gebote stand, noch auch, wie bereits angedeutet, die erbetene kollegiale Unterstützung hiebei gewährt worden ist.

7. Der Bericht über die Eidgenössischen Abschiede giebt Aufschluss über den archivalen Stand sowohl der auf Bundes-

kosten gegenwärtig erscheinenden Amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, als auch der hiezu erst noch schärfer zu untersuchenden einzelnen Kantonsarchive. Hier wird ein Einzelfall ausgehoben und aus den Manualakten mitgetheilt als Beispiel, wie die vor zwei Jahren die gesammte Schweiz tief aufregende Savoyerfrage bereits vor einem Jahrhundert die Tagsatzung beschäftigte, den gleichen Verlauf nahm und dennoch selbst unserer geschichtlichen Erinnerung wieder ganz entschwunden ist.

Ein doppeltes Inhaltsregister schliesst den Band; das eine nennt und erklärt den Wort- und Sachbestand, das andere verzeichnet sämmtliche im Text erscheinende Orts- und Personennamen in ihrer urkundlichen Form.

Aarau am Cäcilientage 1863.

Die Herausgeber.